

Gemeinde Martfeld

Landkreis Diepholz

Aufstellung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich „Kleinenborsteler Heide“ im Ortsteil Kleinenborsteler Heide

Entwurf

Juni 2020

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Verfahrensvermerke

Planverfasser

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 97174-0
Fax: 0441 97174-73

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Martfeld hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Kleinenborsteler Heide“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich im Ortsteil Kleinenborsteler Heide beschlossen.

Martfeld, den

(Siegel)

Gemeindedirektor

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Gemeinde Martfeld hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Außenbereichssatzung „Kleinenborsteler Heide“ und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 35 Abs. 6 S. 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 BauGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung am, im Zeitraum vom bis einschließlich In diesem Zeitraum waren diese auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über www.bruchhausen-vilsen.de/bauen-und-wirtschaft/bauleitplaene/im-verfahren.html sowie über das Landesportal „<https://uvp.niedersachsen.de>“ zugänglich.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 35 Abs. 6 S. 5 BauGB, i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB durch Schreiben vom mit der Bitte um Stellungnahme bis einschließlich

Martfeld, den

(Siegel)

Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Martfeld hat die Satzung nach Prüfung der Anregungen in seiner Sitzung am als Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB sowie die Begründung und die örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Martfeld, den

(Siegel)

Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Martfeld ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist damit am in Kraft getreten.

Martfeld, den

(Siegel)

Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei ihrem Zustandekommen nicht geltend gemacht worden.

Martfeld, den

(Siegel)

Gemeindedirektor

**Außenbereichssatzung
nach § 35 Abs. 6 BauGB
für einen Teilbereich „Kleinenborsteler Heide“
im Ortsteil Kleinenborsteler Heide**

Präambel

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V. mit dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, ebenfalls in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Martfeld folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung „Kleinenborsteler Heide“ gelten für den in der anliegenden Karte dargestellten Bereich des Ortsteils Kleinenborsteler Heide in der Gemeinde Martfeld. Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Art der baulichen Nutzung**

Wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben, die kleineren und nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Martfeld enthaltene Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft sowie die Befürchtung, dass eine Splittersiedlung verfestigt wird, nicht entgegengehalten werden.

**§ 3
Textliche Festsetzungen**

- Vorhaben nach § 2 dieser Satzung müssen sich nach der Grundfläche des Bauvorhabens, dem Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen sind je Baugrundstück 2 Bäume zu pflanzen. Geeignete Arten können der nachfolgenden Pflanzliste entnommen werden. Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 zu verwenden. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind zu ersetzen.

Großkronige Laubbäume		Apfelsorten	Birne
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Biesterfelder Renette	Alexander Lucas
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Krügers Dickstiel	Clapps Liebling
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Dülmener Herbstrosenapfel	Gellerts Butterbirne
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Roter Jungfernapfel	Köstliche von Charneu
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	Gestreifte Winterrenette	Pflaumen/ Mirabellen
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	Gloster	Graf Althans Reneklode
		Grahams Jubiläumsapfel	Nancymirabelle
		Roter Astrachan	Kirschen
		Roter Münsterländer	Büttners Rote Knorpelkirsche
		Rote Sternrenette	Große Schwarze Knorpelkirsche
		Schöner aus Herrnhut	Schneiders Späte Knorpelkirsche
		Schöner aus Nordhausen	Koröser Weichsel

§ 4 Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Diepholz unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Altablagerungen

Bei Hinweisen auf Altablagerungen ist unverzüglich der Landkreis Diepholz als Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Leitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen; bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen ist Kontakt mit den Versorgungsträgern aufzunehmen.

Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle; Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Martfeld, den

(Siegel)

Gemeindedirektor

Planzeichenerklärung

Geltungsbereich der
Außenbereichssatzung
nach § 35 (6) BauGB



Gemeinde Martfeld
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

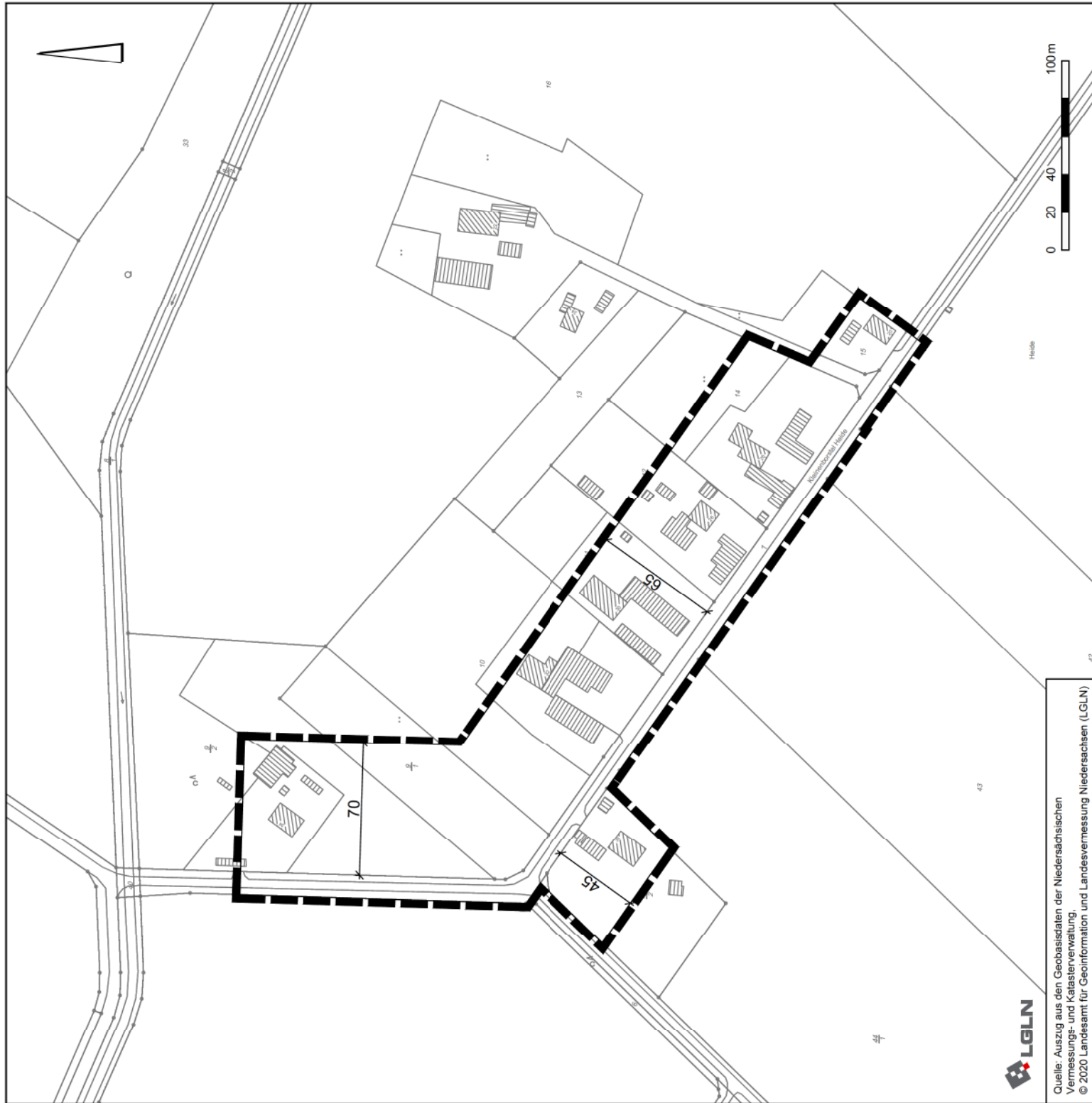
Aufstellung der Außenbereichssatzung
nach § 35 (6) BauGB für einen Teilbereich
"Kleinenborsteler Heide"
im Ortsteil Kleinenborsteler Heide

Juni 2020

M. 1 : 2.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Büchsenweg 1 Telefon 0441 97174-0
28121 Osterburg Telefon 0441 97174-23
Postfach 3807 E-Mail info@nwp-o.de
20028 Osterburg Internet www.nwp-o.de



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)